

Dez 25

a. d. D.

Feuerschutz und Katastrophenschutz

Ihre Bitte um Stellungnahme des Dezernates 22 vom 28.03.2012 zur Stellungnahme der Oberhausen –ohne Datum - zu den Antragsunterlagen ABS 46/2 hier: PFA 1.1 Oberhausen

Das Dezernat 25 hat mich gebeten, zu der Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum oben genannten Planfeststellungsverfahren, insbesondere zu den Ausführungen der Feuerwehr Oberhausen (Seite 35 bis Seite 39) Stellung zu nehmen.

Die Antragsunterlagen zum PFA 1.1 Oberhausen habe ich unter der Maßgabe des Informationsgehaltes für die Gefahrenabwehrplanung geprüft.

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bleibt festzustellen, dass die Antragstellerin bei den Angaben für die „öffentlichen Belange des Brand- und Katastrophenschutzes“ ihren eigenen formulierten Ansprüchen im Hinblick auf Erfüllung des § 18 AEG nicht in angemessener Form gerecht wird.

In der Gesamtbetrachtung komme ich zum Ergebnis, dass die Antragsunterlagen weder verwertbare Planinhalte für ein konkretes Sicherheitskonzept enthalten. Ebenfalls sind keine verwertbaren Informationen enthalten, nach denen die Gefahrenabwehrbehörde ihre Planungen aufbauen kann.

Von Seiten der Stadt Oberhausen konnte somit bei der Beteiligung öffentlicher Belange auch nicht auf konkrete Planungsinhalte der Antragstellerin Bezug genommen werden. In Ermangelung dessen hat die Stadt Oberhausen eigene Planungsideen im Sinne von „einsatzoptimierten Maßnahmen“ entwickelt und ins Verfahren eingebracht.

Meine Stellungnahme ist deshalb darauf gerichtet, beide Seiten mit ihren jeweiligen Ideen, welche Vorgaben sie für die Planung zugrunde legen wollen, näher zu bringen, damit das Ziel der „Erstellung eines konkreten Sicherheitskonzeptes für diesen Streckenabschnitt“ erreicht werden kann.

Ich bitte Sie, folgenden Passus (im Tenor) der Genehmigungsbehörde (EBA) zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid für den PFA 1.1 Oberhausen mit Nachdruck zu empfehlen:

„Die Vorhabens Trägerin hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger öffentlicher Belange, hier der Stadt Oberhausen, ein für diesen Streckenabschnitt den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Sicherheitskonzept, sowohl für die Bauphase als für den Zeitpunkt nach der Fertigstellung des Streckenabschnittes (PFA 1.1), unter den Gesichtspunkten des Brand- und Katastrophenschutzes mit gebührender Berücksichtigung der internationalen Bedeutung der gesamten Bahnstrecke, zu erstellen.

Insbesondere sind hier Erkenntnisse, die aus der Bewältigung bisheriger Unfallereignisse auf Bahnstrecken resultieren, mit einzubeziehen. Weiterhin sind die vom Land Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren entwickelten Landeskonzepte für den Brand- und Katastrophenschutz in den Planungen gebührend zu berücksichtigen.

Außerdem sind technische Möglichkeiten im Sinne einer effizienten Rettung unter Abwägung der beabsichtigten Verkehrsabwicklung auf der Bahnstrecke in die Konzeption mit einzubeziehen.

Eine stufenweise Realisierung der einzelnen Komponenten des noch zu erstellenden Sicherheitskonzeptes kann in Absprache mit der Genehmigungsbehörde erfolgen, jedoch müssen wesentliche Elemente des Sicherheitskonzeptes bei Inbetriebnahme des Streckenabschnittes bereits funktionstüchtig umgesetzt sein.“

gez. Vasen